

Siegelordnung für die Pfarrgemeinden im Bistum Hildesheim

§ 1 – Siegelberechtigung

Die Pfarrgemeinden im Bistum Hildesheim führen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2 – Siegelführung

- (1) Für die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen sowie für die Besiegelung von Schriftstücken, die der Pfarrer aufgrund seiner Amtsvollmacht ausfertigt, obliegt die Siegelführung dem Pfarrer, bei Vakanz der Pfarrei dem Pfarrverwalter. Gemäß can. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer die Berechtigung zur Siegelführung schriftlich einer anderen Person übertragen.
- (2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.
- (3) Es darf in der Pfarrgemeinde nur ein Siegel geben. Werden aus organisatorischen Gründen ein oder mehrere weitere Siegel benötigt, sind die einzelnen Siegel mit einer Nummerierung zu versehen.

§ 3 – Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird begedrückt neben der eigenhändigen Unterschrift der siegelberechtigten Person.

- (2) Bei Verwendung des Siegels durch eine beauftragte Person ist der eigenhändigen Unterschrift der Vermerk „i. A.“ hinzuzufügen.
- (3) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (4) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 – Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

§ 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild muss in Beziehung zur Pfarrgemeinde oder zum Patrozinium der Pfarrkirche stehen.
- (3) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrgemeinde, ergänzt durch das Wort „Siegel“. Die Umschrift kann auch in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 6 – Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form ca. 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim für ungültig.

§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 – Siegelverzeichnis

Das Bischöfliche Generalvikariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarriemeinden des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft*. Zugleich verliert die Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim vom 1. Januar 1998 ihre Gültigkeit

Hildesheim, den 23. Mai 2011

+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

* Veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 3/2011, Seite 200, am 13.07.2011.